



Brüssel, den 10. Dezember 2020
(OR. en)

13962/20

FSTR 195
FC 99
REGIO 286
SOC 807
EMPL 564
AGRISTR 115
PECHE 437
CADREFIN 441
DELECT 169
FIN 947

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Dezember 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 8641 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.12.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 8641 final.

Anl.: C(2020) 8641 final



Brüssel, den 10.12.2020
C(2020) 8641 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.12.2020

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der
Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den
Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten
Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der
Mitgliedstaaten durch die Kommission**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (Verordnung über den Europäischen Sozialfonds – ESF) kann die Kommission die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten (kurz: Einheitskosten) und Pauschalfinanzierungen, die von ihr definiert werden, erstatten.

Zu diesem Zweck ist die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der ESF-Verordnung befugt, delegierte Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben zu erlassen sowie die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die entsprechenden Höchstbeträge und die Methoden zu deren Anpassung festzulegen.

Unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und auch innerhalb der Mitgliedstaaten legte die Kommission in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben an Schweden, Frankreich, die Tschechische Republik, Belgien, Malta, Italien, die Slowakei, Deutschland, die Niederlande, Österreich, Litauen, Polen, Rumänien, Zypern, Kroatien, Irland, Spanien, das Vereinigte Königreich, Bulgarien und Portugal für bestimmte Arten von Vorhaben und Kostenkategorien fest. In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 sind auch die Einheitskosten für Vorhaben im Bildungsbereich, die die im jeweiligen Anhang aufgelisteten 27 Mitgliedstaaten anwenden können, sowie für drei weitere Bereiche – Weiterbildung für Arbeitslose, Beratungsdienste und Weiterbildung für Beschäftigte –, die alle Mitgliedstaaten anwenden können, enthalten. Die im genannten Rechtsakt festgelegten vereinfachten Kostenoptionen, die Höhe der Beträge und gegebenenfalls ihre Anpassung beruhen auf:

- Methoden, die von den betreffenden Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung geprüft wurden, oder
- Methoden, die den von der Kommission veröffentlichten statistischen Daten betreffend die Personalkosten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen Rechnung tragen, oder
- Methoden, die den von Eurostat veröffentlichten und von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldeten statistischen Daten Rechnung tragen, betreffend
 - Kosten der Bereitstellung der wichtigsten Güter und Dienste im Bildungsbereich oder
 - Kosten der Bereitstellung von Arbeitsmarktinterventionen oder
 - Kosten der beruflichen Weiterbildung auf Unternehmensebene.

Angesichts der Vorteile dieser Vereinfachungsoption für die Mitgliedstaaten hat die Kommission systematisch Daten bei den Mitgliedstaaten eingeholt und bewertet, mit dem Ziel, die Vereinfachung auch auf andere Mitgliedstaaten und Arten von Vorhaben auszuweiten.

In diesem Kontext wird mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 geändert, um Einheitskosten für bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von diesen gemeldeten Daten festzulegen, insbesondere durch:

- die Änderung bestehender Anhänge, wodurch für Frankreich, Tschechien, Malta, Italien, Deutschland, Österreich, Litauen, Polen, Zypern, Kroatien und Portugal entweder bestehende Einheitskosten geändert oder zusätzliche festgelegt werden.

Überdies werden die Einheitskosten für Vorhaben im Bildungsbereich und für Beratungsdienste, die für alle Mitgliedstaaten gelten, mit den neuesten Änderungen bei den Kosten aktualisiert.

Außerdem konnten manche Vorhaben nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt werden und der Umsetzungsmodus musste angepasst werden, um den Einschränkungen Rechnung zu tragen, die von den zuständigen Behörden in Mitgliedstaaten zur Verzögerung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen wurden. Da die Bedingungen für die vereinfachten Kostenoptionen für diese Vorhaben festgelegt wurden, als noch von einer normalen Umsetzung bis zur Fertigstellung auszugehen war, kam Unsicherheit auf, ob diese vereinfachten Kostenoptionen immer noch herangezogen werden dürfen. Daher ist es bei Änderung des Umsetzungsmodus notwendig, die Bedingungen für die Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen aus der Delegierten Verordnung festzulegen.

Die Erstattung auf der Grundlage der im vorliegenden Verordnungsentwurf festgelegten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen entbindet nicht von der Verpflichtung, das geltende Unionsrecht und die nationalen Durchführungsvorschriften, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen und über die Vergabe öffentlicher Aufträge, einzuhalten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dem vorliegenden delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt.

Die Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts erfolgte auf der Grundlage von Informationen und Daten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt wurden. Bei der Definition der Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen wurde den unterschiedlichen Bedürfnissen und den Besonderheiten der verschiedenen Regionen und Vorhaben Rechnung getragen.

Alle Teile des delegierten Rechtsakts waren Gegenstand einer Konsultation von Experten der Mitgliedstaaten. Eine erste Fassung des delegierten Rechtsakts wurde bei einer Sitzung am 1. Juli 2020 mit Experten aus allen Mitgliedstaaten erörtert. Das Europäische Parlament wurde über die Konsultationen unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zum Zwecke der Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von der Kommission festgelegt werden, wird der Kommission in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge sowie die gemeinsam vereinbarten Methoden zu deren Anpassung übertragen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.12.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Blick auf eine vereinfachte Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten ist es angebracht, das Anwendungsgebiet der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung an die Mitgliedstaaten zu erweitern. Die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben an die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage von Daten festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten übermittelt oder von Eurostat veröffentlicht werden, sowie auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Methoden, einschließlich der Methoden gemäß Artikel 67 Absatz 5 und des Pauschalsatzes nach Maßgabe von Artikel 68b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates².
- (2) Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kosten der jeweiligen Vorhabenarten können die Definition und die Beträge der standardisierten Einheitskosten und der Pauschalfinanzierungen je nach Art des Vorhabens und nach Mitgliedstaat variieren, um den jeweiligen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- (3) Frankreich, Tschechien, Malta, Italien, Deutschland, Österreich, Litauen, Polen, Zypern, Kroatien und Portugal haben Methoden gemeldet, die darauf abstellen, entweder bestehende standardisierte Einheitskosten zu ändern oder zusätzliche standardisierte Einheitskosten für die Erstattung von Ausgaben durch die Kommission in Bezug auf Vorhabenarten, die noch nicht unter die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 fallen, zu definieren.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

- (4) Für die standardisierten Einheitskosten, die sich auf Vorhaben zur Unterstützung von Bildungsmaßnahmen und Beratungsdiensten beziehen und für alle Mitgliedstaaten gelten, sollten die Beträge entsprechend den Änderungen der Kosten aktualisiert werden.
- (5) Für Vorhaben, bei denen die Durchführung einer Maßnahme infolge der restriktiven Maßnahmen der zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat zur Verzögerung der Ausbreitung des Coronavirus beeinträchtigt ist, sollten Bedingungen für die Nutzung der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen festgelegt werden.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„Konnten die einschlägigen Bedingungen für eine Erstattung durch die Kommission wie in den Anhängen festgelegt aufgrund von Einschränkungen oder Empfehlungen, die die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zur Verzögerung der Ausbreitung des Coronavirus verhängt bzw. ausgesprochen haben, nicht erfüllt werden, so kann die Kommission den Mitgliedstaaten die Erstattung basierend auf Input, Output oder erzielten Ergebnissen mittels Fernkommunikation gewähren.

Für die betreffenden in Absatz 2 genannten Vorhaben gilt die Verpflichtung aus den Anhängen nicht, für alle ähnlichen Arten von Vorhaben im Rahmen desselben operationellen Programms eine vereinfachte Kostenoption zu nutzen.“
- (2) Anhang II erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
- (3) Anhang III erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
- (4) Anhang V erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.
- (5) Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung.
- (6) Anhang VIII erhält die Fassung des Anhangs V der vorliegenden Verordnung.
- (7) Anhang X erhält die Fassung des Anhangs VI der vorliegenden Verordnung.
- (8) Anhang XI erhält die Fassung des Anhangs VII der vorliegenden Verordnung.
- (9) Anhang XII erhält die Fassung des Anhangs VIII der vorliegenden Verordnung.
- (10) Anhang XIV erhält die Fassung des Anhangs IX der vorliegenden Verordnung.
- (11) Anhang XV erhält die Fassung des Anhangs X der vorliegenden Verordnung.
- (12) Anhang XVI erhält die Fassung des Anhangs XI der vorliegenden Verordnung.
- (13) Anhang XXI erhält die Fassung des Anhangs XII der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.12.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN